



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen: 64.21.3.3-2016-2

Dortmund, den 01.02.2017

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsbeschluss für die 123. Umlegung der Gasversorgungsleitung Nr. 7 der Open Grid Europe GmbH – Südwestfalenleitung – in Werdohl-Elverlingsen

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 31.01.2017, Aktenzeichen 64.21.3.3-2016-2, ist der Plan für die Umlegung der Gasversorgungsleitung Nr. 7 der Open Grid Europe GmbH – Südwestfalenleitung – in Werdohl-Elverlingsen gem. §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der in o.a. Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden. Die Gasversorgungsleitung wird aufgrund geologischer Veränderungen am Steilhang der Lenne auf einer Strecke von 2.200 m in DN 400 als Ersatz für einen 2.000 m langen Leitungsabschnitt in neuer Trasse erdverlegt. Die Leitungsverlegung erfolgt grundsätzlich in offener Bauweise. Die Lennequerung südlich des Kraftwerks Elverlingsen erfolgt geschlossen im Mikrotunnelingverfahren.

Der Vorhabenträgerin, der Open Grid Europe GmbH, Essen, wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom **20. Februar 2017 bis zum 06. März 2017** (einschließlich)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar bei den Städten Werdohl und Altena:

	Dienstzeiten	
Stadt Altena Lüdenscheider Str. 25/27	Mo – Do	08.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.30 Uhr

(„Technisches Rathaus“) Bauen und Planen Zimmer 1.11 58762 Altena	Fr 08.00 – 12.00 Uhr und ggf. auf Antrag unter der Telefonnummer 02352/209-272
Stadt Werdohl Lüdenscheider Str. 6 Untere Bauaufsichtsbehörde Abteilung Bauen und Immobilienmanagement Raum 251 58791 Werdohl	Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:30 Uhr Mo 14:00 – 16:00 Uhr Mi geschlossen Do 14:00 – 17:00 Uhr und ggf. auf Antrag unter der Telefonnummer 02392/917-334

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG NRW zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss weist unter Punkt 9 im Abschnitt B folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
 Land Nordrhein-Westfalen
 Aegidiikirchplatz 5
 48143 Münster**

erhoben werden.

Die Bekanntgabe erfolgt gegenüber der Vorhabenträgerin, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, durch Zustellung des Beschlusses. Gegenüber den übrigen Betroffenen erfolgt die Bekanntgabe durch Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zur Einsicht für zwei Wochen. Ort und Zeit für die Einsicht werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt und mithin als bekannt gegeben.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) schriftlich zu erheben. Statt in Schriftform können Klage und Begründung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 43e Abs. 3 EnWG innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem OVG NRW muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule

eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Wilking